

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes



## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

zwischen den Städten

Borken (Hessen)  
Homberg (Efze)  
Neukirchen (Knüll)  
Schwalmstadt  
Schwarzenborn

jeweils vertreten durch den Magistrat

und den Gemeinden

Bad Zwesten  
Frielendorf  
Gilserberg  
Jesberg  
Knüllwald  
Neumental  
Oberaula  
Ottrau  
Schrecksbach  
Wabern  
Willingshausen

jeweils vertreten durch den Gemeindevorstand

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinde bilden gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.

Der Name des zu gründenden Bezirkes soll „Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut Schwalm-Eder-Süd“ lauten.

## § 2 Zweck

Die Bildung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes Gefahrgut Schwalm-Eder-Süd dient folgendem Zweck:

Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Überwachung, der Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter sowie Beförderung radioaktiver Stoffe gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO), soweit diese nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind.

## § 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbezirks werden von dem Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) erfüllt. Die Leitung wird jeweils zu 50/100 von der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Knüllwald ausgeführt.  
Der Verwaltungssitz befindet sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Knüllwald.  
Die Überwachung, die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter sowie Beförderung radioaktiver Stoffe wird durch die Bediensteten des Ordnungsbehördenbezirkes Schwalm-Eder-Knüll ausgeführt.
- (2) Der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem beauftragten Vertreter. Er tritt bei Bedarf und auf Antrag einer beteiligten Stadt oder Gemeinde zusammen und entscheidet über wesentliche Punkte der Zusammenarbeit.

## § 4 Beitrittserklärungen anderer Kommunen

Andere Städte und Gemeinden können im Wege einer Beitrittserklärung in den Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut Schwalm-Eder-Süd aufgenommen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Städte und Gemeinden ist erforderlich.

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

## § 5 Kosten

- (1) Die Verteilung der Kosten (Sach- und Personalkosten) bestimmt sich nach einem prozentualen Schlüssel, der sich aus der Einwohnerzahl im Verhältnis zueinander errechnet.
- (2) Kosten investiver Maßnahmen sind nach dem prozentualen Schlüssel des Absatzes 1 aufzuteilen, sofern diese nicht direkt zuzuordnen sind.
- (3) Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.
- (4) Bis spätestens 31.05. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet.

Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.

## § 6 Fördermittel

- (1) Für das Projekt der Interkommunalen Zusammenarbeit sollen Fördermittel beantragt werden, die nach Bewilligung mit den Kosten nach § 5 verrechnet werden sollen. Die Fördermittel sollen gleichmäßig auf die Dauer von fünf Jahren aufgeteilt werden.

## § 7 Personal

- (1) Die personelle Besetzung erfolgt durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des OBB Schwalm-Eder-Knüll.
- (2) Für die Aufgabenwahrnehmung wird zu Beginn mit einer Vollzeitäquivalente (VZÄ) gerechnet, diese kann bei Bedarf / Erweiterung angepasst werden.
- (3) Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind bevollmächtigt, Erklärungen für alle Vertragsparteien abzugeben.

## § 8 Dauer der Vereinbarung

- (4) Diese Vereinbarung wird zunächst für die vertragsabschließenden Kommunen mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen.
- (5) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die Stadt Homberg (Efze) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (6) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (8) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

## § 9 Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

## § 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Kassel am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich alle Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Homberg (Efze), den

**Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen)**

(Siegel)

Marcèl Pritsch  
Bürgermeister

Holger Raude  
Erster Stadtrat

**Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)**

(Siegel)

Dr. Nico Ritz  
Bürgermeister

Claudia Ulrich  
Erste Stadträtin

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

## Der Magistrat der Stadt Neukirchen

(Siegel)

Marian Knauff  
Bürgermeister

Jürgen Lepper  
Erster Stadtrat

## Der Magistrat der Konfirmationsstadt Schwalmstadt

(Siegel)

Tobias Kreuter  
Bürgermeister

Lothar Ditter  
Erster Stadtrat

## Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn

(Siegel)

Jürgen Liebermann  
Bürgermeister

Stefan Scheindl  
Erster Stadtrat

## Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten

(Siegel)

Achim Siebert  
Bürgermeister

Dieter Kraushaar  
Erster Beigeordneter

## Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Siegel)

Jens Nöll  
Bürgermeister

Rudolf Matheis  
Erster Beigeordneter

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

## Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg

(Siegel)

Rainer Barth  
Bürgermeister

Sigrid Herden  
Erste Beigeordnete

## Der Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg

(Siegel)

Heiko Manz  
Bürgermeister

Klaus Wetzlar  
Erster Beigeordneter

## Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Andreas Koch  
Bürgermeister

Günter Ebert  
Erster Beigeordneter

## Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental

(Siegel)

Dr. Philipp Rottwilm  
Bürgermeister

Erich Strohm  
Erster Beigeordneter

## Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula

(Siegel)

Klaus Wagner  
Bürgermeister

Lothar Maurer  
Erster Beigeordneter

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau**

(Siegel)

Jonas Korell  
Bürgermeister

Burkhard Raatz  
Erster Beigeordneter

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schrecksbach**

(Siegel)

Daniel Helwig  
Bürgermeister

Klaus Schier  
Erster Beigeordneter

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern**

(Siegel)

Claus Steinmetz  
Bürgermeister

Wolfgang Nelke  
Erster Beigeordneter

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingshausen**

(Siegel)

Luca Fritsch  
Bürgermeister

Volker Damm  
Erster Beigeordneter